

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Boten,
sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

N. 105.

Dienstag, den 6. September

1892.

Verordnung,

das Verbot der Abhaltung von Jahrmärkten zc. betr.

vom 31. August 1892.

Mit Rücksicht auf die an verschiedenen Orten hervorgetretenen Krankheitserscheinungen erachtet es das Ministerium des Innern für angezeigt, die Abhaltung von Jahrmärkten und Viehmärkten im Königreiche Sachsen bis auf Weiteres gänzlich zu verbieten.

Solches wird den Verwaltungsbehörden des Landes zur Nachachtung an-
durch eröffnet.

Dresden, den 31. August 1892.

Ministerium des Innern.
v. Reich.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Cholera-Gefahr betreffend.

Die neuerdings in Hamburg vorgekommenen, als asiatische Cholera festgestellten zahlreichen Erkrankungs- und Todesfälle legen die Beforgnis weiterer Verschleppung dieser Krankheit nach dem Innern des deutschen Reiches nahe.

Diese Beforgnis macht es zur Pflicht, allen Zuständen und Verhältnissen, die in Bezug auf öffentliche Gesundheitspflege von Bedeutung sind, verdoppelte Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch geeignete **Vorbeugungsmaßregeln** dafür Sorge zu tragen, daß thunlichst Alles beseitigt werde, was der Entwicklung der Seuche und, in diesem Falle, einem umfänglicheren Umsichgreifen derselben irgendwie Vorschub zu leisten geeignet sein kann.

Nach dieser Richtung hin ist zur Zeit in Sonderheit auf Nachstehendes hinzuweisen:

1) Der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln ist sowohl in Bezug auf die Beschaffenheit der Waaren als der Verkaufsstellen und der zur Verwendung kommenden Gefäße mit besonderer Vorsicht zu handhaben und wird einer sorgfältigen und strengen Beaufsichtigung unterstellt. Namentlich wird das Feilbieten und der Verkauf unreifen Obstes unmissverständlich bestraft werden.

2) Straßen und Plätze sind von faulenden und säuerlichen Substanzen rein zu halten.

3) Es ist für reines Trink- und Gebrauchswasser Sorge zu tragen.

Brunnen mit gesundheitsgefährlichen oder auch nur solcher Gefährlichkeit verdächtigem Wasser sind zu schließen.

Jede Verunreinigung der Orte, an welchen Wasser zum Trinken oder Hausgebrauch entnommen wird und der Umgebung solcher Stellen durch Abfälle aus Haushaltungen und Ställen ist zu verhindern.

4) Es ist für rasche Abführung der Schmutz- und Pflanzwässer aus den Häusern und aus deren Nachbarschaft zu sorgen.

Die Einleitung solcher Wässer in Senkgruben, die an Wohngebäuden anliegen, muß, wo immer die Möglichkeit dazu geboten ist, vermieden und abgestellt werden.

Die Entwässerungsanlagen sind öfter, womöglich durch Ausspülung mit Wasser zu reinigen.

5) Abortgruben und Düngerstätten sind öfter, womöglich durch Ausspülung mit Wasser zu reinigen. Die Abortgruben und Pissoirs in Anlagen, die, wie auf Eisenbahnstationen, öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern und Restaurationen dem öffentlichen Verkehre zugänglich sind, ingleichen in Schulen, Herbergen, Logir- und Kothhäusern, Massenquartieren, Fabriken und gewerblichen Anlagen und dergleichen müssen öfters gehörig desinficirt werden.

6) Dungstätten auf den Höfen sind derartig zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Ferner wird auf den Inhalt der in der Beilage abgedruckten Verordnung des Kgl. Ministeriums des Innern, Maßregeln gegen die Cholera betreffend, vom 2. September 1892 nebst Anlagen verwiesen.

Den zur Durchführung dieser allgemeinen Vorschriften im Einzelfalle ergehenden besonderen behördlichen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden, dasern nicht höhere Strafen nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuchs angezeigt erscheinen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft geahndet.

Schwarzenberg, am 3. September 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.

3. B.: Dr. Anger, Bezirks-Assessor.

Nonnenfalter betreffend.

Nach Anzeige des mit der Revision der Gemeinde- und Gutswaldungen im Verwaltungsbezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft beauftragten forstwirtschaftlichen Sachverständigen bestätigt sich das Auftreten des Nonnenfalters in dem zum Hartenstein Forstreviere gehörenden Alberodaer Rittergutswalde.

Um der dringenden Gefahr der Vermehrung und Weiterverbreitung des für die Nadelholz- namentlich die Fichtenwaldungen **höchst schädlichen Falters** zu begegnen, und da anzunehmen ist, daß derselbe bereits auch in anderen Waldungen vorhanden ist, werden die Besitzer von Privatwaldungen aufgefordert, ihre Holzbestände unverweilt und fleißig durchzugehen, den Nonnenfalter und die Eier, Raupen und Puppen desselben zu sammeln und zu vernichten.

Gerade in der jetzigen Zeit hat Alles zu geschehen, den Falter, ehe er seine Eier ablegt, zu beseitigen.

Die Falter sitzen gewöhnlich in Brusthöhe an den Stämmen und sind infolge ihrer weißlichen Färbung unschwer zu finden. Die höher sitzenden Falter sind mit Stangen herunter zu schlagen. Um sich von dem etwaigen Vorhandensein der Nonne zu überzeugen, ist es räthlich, mit Einbruch der Dunkelheit in der Nähe höherer Holzbestände hellbrennende Laternen aufzustellen, da der Falter gern dem hellen Lichte zusieht.

Den Besitzern von Privatwaldungen wird daher in ihrem eigenen und im allgemeinen Interesse anempfohlen, thunlichst bald den weiteren Rath von Forstbeamten und anderen Sachverständigen behufs Auffindung und Vertilgung des Falters einzuholen, auch werden dieselben angewiesen, beim Erscheinen des Nonnenfalters in ihren Waldbeständen sofort Anzeige an die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Zur allgemeinen Aufklärung über das Wesen, Entwicklung, Vermehrung und Vernichtung des Falters werden an die folgenden Gemeinden und Gutsverwaltungen Tafeln mit Abbildungen und gedrucktem, belehrendem Text zum öffentlichen Aushängen abgegeben, nämlich an die Gemeinden: Niederalfalter, Waschkleithe, Markersbach, Oberalfalter, Dittersdorf, Raschau, Grünhain, Vermögrün, Blausarbenwerk, Niederpfannenstiel, Griesbach, Niederschlema, Zschornau, Albernau, Gröna, Lindenau, Zelle, Neudörfel, Stüngen, Schönheide, Alberoda, Weierfeld, sowie an die Gutsverwaltungen: Crandorf, Wittigsthal, Sachsenfeld, Försel, Burthardtswald, Streitwald, Kirchenlehen, Lögnitz, Oberpfannenstiel, Klosterlein, Albernau, Niederschlema, Schönheiderhammer, Blauenthal, Reichardtsthal, Poppenthal und Neubeide.

Im Uebrigen empfiehlt es sich, den Sammlern der Nonne eine Prämie auszusetzen.

Schwarzenberg, am 31. August 1892.

Königliche Amtshauptmannschaft.

3. St.: Dr. Anger, Bezirks-Assessor.

St.

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Auf Grund der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 2. September 1892 werden hiermit folgende Anordnungen getroffen:

1) Von jedem **Erkrankungs- oder Todesfall** an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) ist Seitens der Quartiergeber, Inhaber von Wohnungen, Arbeitsräume und Arbeitsplätze, wo eine Erkrankung vorkommt, nicht minder Seitens der Ärzte **sofort** an Rathsstelle **Anzeige** zu erstatten.

2) Die **Ankunft und Aufnahme von Personen aus Choleraorten** ist von dem Oberhaupt der aufnehmenden Familien, wie von den Inhabern der Gasthöfe und Herbergen ebenfalls **sofort anzuzeigen**.

3) Die aus Choleraorten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) sind zu desinficiren.

Im Mangel einer anderen ausreichenden Desinfektion müssen die zu desinficirenden Gegenstände mindestens eine halbe Stunde lang in siedendem Wasser gekocht werden.

4) Gastwirthe, Fleischer und Obsthändler haben besonders darauf zu achten, daß von ihnen nur gute und unverdorrene Getränke und Nahrungsmittel (besonders Wurstwaaren), sowie nur vollständig ausgereiftes Obst feilgeboten werden.

5) Alle dem öffentlichen Verkehre zugänglichen Abortanlagen, besonders in Gasthöfen und Schankwirtschaften, sind regelmäßig zu desinficiren, die Gruben sind, soweit möglich, sofort zu entleeren.

6) Als **Desinfektionsmittel** werden empfohlen:

- a. Kaltmilch, bestehend aus 1 Liter zerkleinerten gebrannten Kalkes und 4 Liter Wasser;
- b. frisch bereiteter **Chlorkalk** in Pulverform oder in Lösung von 2 Theilen Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers;
- c. **Kalifeife** (sog. Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife) in Lösung von 3 Theilen mit 100 Theilen heißen Wassers z. B. $\frac{1}{2}$ kg Seife in 17 Liter Wasser).

Wir werden durch wiederholte **Revisionen** feststellen, ob diesen Anordnungen besonders unter 4 und 5 gehörig nachgegangen wird.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit nicht höhere Strafen angezeigt erscheinen, mit Geldstrafe bis zu 150 M. eventuell Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 4. September 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Auf Fol. 165 des Handelsregisters für die Stadt, die Firma **Grossmann & Seydel** betr., ist heute eingetragen worden, daß Herr **Gwald Seydel** aus der Firma ausgeschieden ist.
Eibenstock, am 3. September 1892.

**Das königliche Amtsgericht.
Kaußsch.**

3.

Bekanntmachung.

Vom **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen** auf das Jahr 1892 sind erschienen die Stücke 12 und 13. Dieselben enthalten unter Nr. 65: **Verordnung**, die Landes-Heil- und Pflanzanstalt für Epileptische zu Hochweitzschen betr. Nr. 66: **Verordnung**, die Abtretung von Grundeigentum zur Erbauung der Waldheim-Rochlitzer Eisenbahn betr. Nr. 67: **Verordnung**, die Enteignung von Grundeigentum für Erweiterungen der Station Klingenthal betr. Nr. 68: **Bekanntmachung**, eine Anleihe der Moritzkirchgemeinde in Zwickau betr. Nr. 69: **Verordnung**, die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der nicht juristisch gebildeten Beamten bei den Unterbehörden und im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuer-Verwaltung betr. Nr. 70: **Verordnung**, die Enteignung von Grundeigentum zur Erweiterung des Bahnhofes Borsdorf betr.

Diese Gesetzblätter liegen zu Jedermanns Einsicht an Rathstelle aus.
Eibenstock, den 5. September 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. „Die D. P. N.“ schreiben: Es ist unzweifelhaft, daß sich der Reichstag in seiner nächsten Tagung mit gesetzgeberischen Maßnahmen zu beschäftigen haben wird, welche sich auf die Handwerkerverhältnisse beziehen. Es ist eine ganze Reihe solcher Maßnahmen in Aussicht gestellt. Das meiste Interesse darunter dürfte jedoch wohl die Organisationsfrage in Anspruch nehmen. Die fakultativen Innungen haben nicht genügt. Man hat deshalb die Ausbildung der Organisation auf breiterer Grundlage ins Auge gefaßt. Vielleicht dürfte es sich sogar empfehlen, nicht bloß die Handwerker, sondern gleichzeitig auch den Kleinhandel, welcher bisher eigentlich jeder Organisation entbehrt, dabei in Betracht zu ziehen.

— Das preussische Staatsministerium hat nunmehr endgültig bestimmt, daß das hunderttheilige Thermometer nach Celsius an Stelle des bisherigen achtzigtheiligen nach Reaumur überall eingeführt werde. Demgemäß sind sämtliche Behörden angewiesen worden, fortan nur noch hunderttheilige Wärmemesser zu beschaffen und die Temperaturangaben von jetzt ab im amtlichen Verkehr nur noch nach diesen zu machen.

— Es ist bekannt, daß die Reichsregierung sich dem Hamburger Senat gegenüber offen mißbilligend über dessen Verhalten gegenüber der Cholera-Gefahr geäußert hat. Nach der „Nat.-Lib. Corr.“ hat sich auch der Kaiser wiederholt sehr tadelnd über die nachlässige Haltung ausgesprochen, welche die Hamburger Behörden der Einschleppung und Verbreitung der Cholera gegenüber eingenommen haben. — Die meisten Opfer hat nach den bisher vorliegenden Angaben die Seuche am 27. v. M. in Hamburg gefordert. Nach amtlicher Angabe erreichte die Zahl der Sterbefälle an Cholera an diesem einen Tage die furchtbare Höhe von 366. Im ganzen sind bisher aus Hamburg 3888 Erkrankungen und 1778 Sterbefälle gemeldet worden. — Es muß betont werden, daß außer in Hamburg und Altona keine weiteren Ansteckungsherde in Deutschland existiren und daß auch die Zahl der Einzelfälle in den verschiedenen Orten sich erheblich gemindert hat.

— Die Cholera-Kalamität hat ihren Schatten auch auf die diesjährige Sedanfeier fallen lassen. Dieselbe ist an zahlreichen Orten des deutschen Vaterlandes, wo man sonst das Nationalfest mit einem gewissen Gepränge zu feiern pflegte, nur in sehr einfacher und eingeschränkter Weise begangen worden, namentlich sind die üblichen Festzüge ausgefallen. Vom Standpunkte der Erwägung der gegenwärtigen sanitären Verhältnisse aus kann diese Einschränkung der nationalen Feier nur vollkommen gebilligt werden, und daß der patriotische Gedanke unter der Beschränkung gelitten haben sollte, ist gewiß nicht anzunehmen. Wenn die Bedeutung des Sedanfestes von Außerlichkeiten abhinge, dann brauchten wir es überhaupt gar nicht zu feiern!

— Petersburg. Nach dem Charlower Amtsblatt starben in Rußland bis zum 22. August 107,647 Personen an der Cholera.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Dresden. Auf den Sächsischen Staatsbahnen wird zur weiteren Einschränkung des Dienstes an Sonn- und Festtagen vom Sonntag, den 11. September, ab bis auf Weiteres der Güterzugverkehr, sowie der Rangirverkehr auf Gütergleisen, soweit möglich, gänzlich eingestellt. Als Festtage gelten der Neujahrstag, der Charfreitag, der zweite Oftertag, der Himmelfahrtstag, der zweite Pfingsttag, der erste und zweite Weihnachtstag und die beiden Bußtage der evangelischen Landeskirche. An diesen Festtagen und an allen Sonntagen soll die Zeit von 4 Uhr Morgens bis Abends 8 Uhr der vollständigen Ruhe gewidmet sein.

Zu diesem Zwecke ist der Güterzugverkehr an Sonnabenden und Tagen vor den genannten Feiertagen so einzurichten, daß nur diejenigen Güterzüge abgelaufen werden, die ihren Bestimmungsort vor 4 Uhr Morgens erreichen. Von 8 Uhr Abends an beginnt der regelmäßige Verkehr der Züge wieder. Eilgüterzüge und Viehsonderzüge kommen auch Sonn- und Festtags zur Abfertigung. Auf Strecken, wo solche Züge nicht verkehren, ist die Beförderung von Vieh und Eilgut Sonn- und Festtags auf die Personen- und gemischten Züge, welche Sonntags und an Feiertagen ebenfalls verkehren, zu verweisen; diese Züge haben an solchen Tagen auch leicht verderbliche Güter zu befördern. Die Beförderung von Vieh an Sonn- und Festtagen wird jedoch nur gegen Zahlung von 50 Prozent Frachtzuschlag auf allen Linien zugestanden. Da die Bayerischen und Oesterreichischen Bahnen gleiche Maßnahmen noch nicht getroffen haben, so müssen einzelne Züge auf den an diese anschließenden Linien auch künftig Sonntags noch verkehren, im Ganzen aber wird die vollständige Sonntagsruhe im Güterzugsdienste angestrebt.

— Zwickau. Die Tagesordnung für die am 7. September, Vorm. 1/2, 12 Uhr stattfindende öffentliche Sitzung des Kreis-ausschusses befaßt folgendes: 1) Recurs der Firma B. Hübschmann in Schwarzenberg wegen Entrichtung von Besitzveränderungsabgaben. 2) Uebnahme einer bleibenden Verbindlichkeit auf die Stadtgemeinde Annaberg, durch ein Vermächtniß des verstorbenen Apotheker Köhling in Dresden. 3) Gesuch des Dr. med. Wappler in Lugau um Gestattung der Verwendung des dem Actienverein „Gottessegensacht“ dort gehörigen Krankenhauses als Privatkrankenhaus. 4) Gesuch p. Stahringers in Grünau um Entbindung von einer Bestimmung in Betreff seiner Naturheilanstalt. 5) Gesuch der Hebamme Koppisch in Reichenbach um Erlaubniß zur Errichtung einer Privatentbindungsanstalt. 6) Ein von dem Fabrikanten Buse in Zwickau aufgestelltes Prägewerk betreffend. 7) Recurs der Inhaber der Firma Heinr. Schopper in Zeulenroda gegen die Abschätzung zu den Gemeindeabgaben in Chemnitz. 8) Nachtrag zum Anlagenregulativ für Falkenstein. 9) Neues Anlagenregulativ für Treuen. 10) Beschwerde des Rentier Friedensrichter Bollert in Glauchau wegen Heranziehung auswärtiger wohnender Mündel zur Gemeinde-Einkommensteuer in Glauchau. 11) Recurs der Inhaber der Firma Bacher u. Leon in Eibenstock gegen die Abschätzung zu den dortigen Gemeindeanlagen. 12) Satzungen für das Wasserwerk in Johannegeorgenstadt. 13) Recurs der verw. Hoyer und 14) Recurs des Schmiedes M. Wend in Limbach wegen der Abschätzung zu den Gemeindeanlagen dafelbst. 15) Recurs des Musiker Schramme in Annaberg gegen die Abschätzung zu den Communanlagen dafelbst. 16) Recurs des Gastwirths E. Schmidt in Limbach gegen die Höhe der Branntweinsteuer. 17) Differenzen zwischen den Ortsarmenverbänden von a. Treuen und Blauen wegen Unterstützung der Geschwister Schwaarschmidt, b. Chemnitz und Waldkirchen wegen Erstattung von Unterstützungsaufwand für die Maurerwehfrau Pügner, c. Weimar und Treuen wegen Erstattung von Verpflegskosten für den Kaufmann E. Behlau aus Braunsvalde.

— Die öffentliche Versteigerung der in diesem Jahre auszumustern diensterfähigen Pferde der Kavallerie, Artillerie und des Trains soll an den nachgenannten Tagen und Orten von Vormittags 10 Uhr ab stattfinden: Donnerstag, 15. September, in Dresden (Gardereiterregiment); Freitag, 16. September, in Dresden und Riesa (1. Feldartillerieregiment Nr. 12); Montag, 19. September, in Dschag; Montag, 26. September, in Grimma, Pegau, Rochlitz und Freiberg; Mittwoch, 28. September, in Pirna und in Riesa (an legerem Ort: 3. Feldartillerieregiment Nr. 32); Donnerstag, 29. September, in Großenhain; Freitag, 28., und Sonnabend, 29. Oktober, in Dres-

Holz-Versteigerung auf Auersberger Staatsforstrevier.

Im **Hendel'schen Gasthose zu Schönheiderhammer** kommen

Dienstag, den 13. September 1892, von Vorm. 9 Uhr an die auf den Schlägen der Abtheilungen 23, 24, 25, 62, 64, 68, in der Durchforstung in 16, einzeln in 5, 13-16, 19, 51, 63 und 64 aufbereiteten 63 buchene Klotzer von 16-52 cm Mittenstärke, 2,0-4,0 m Länge, 11011 weiche „ 16-61 „ Oberstärke, | 3,5 u. 4,0 m Länge, 7432 „ Schleißhölzer „ 7-15 „

sowie in der **Eberwein'schen Restauration in Eibenstock**

Donnerstag, den 15. September 1892, von Vorm. 9 Uhr an

20 Km. buchene, 290 Km. weiche Scheite, 66 „ „ Knüppel, 10 „ „ Zaden, „ „ „ 7 „ „ 54 Km. „ „ Aeste und ca. 1000 „ weiches Streureisig

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend zur Versteigerung.

Königliche Forstrevierverwaltung Auersberg zu Eibenstock und königliches Forstrentamt Eibenstock,
am 1. September 1892. **Wolfram.**

den (Trainbataillon Nr. 12). Die Pferde der Garnison Lausgal werden in Grimma, diejenigen der Garnison Borna in Pegau und die der Garnison Seithain in Rochlitz zur Versteigerung gelangen.

— Mit dem 12. Jägerbataillon (Freiberg) sind am Mittwoch auch fünf Stück Kriegshunde in Delonitz eingerückt, welche bei den bevorstehenden Truppen-Übungen mit verwendet werden sollen. Dieselben (schottische Schäferhundrace) sind zum Vorpostendienst abgerichtet, tragen am Halsbande eine lederne Tasche und besorgen den Nachrichtendienst zwischen Vorposten und den rückwärts befindlichen Truppentheilen. Die Thiere verkehren in großer Treue nur mit den die Uniform des Bataillons tragenden Mannschaften. Die Leistungen dieser Hunde sind erstaunlich.

Aus vergangener Zeit — für unsere Zeit.

6. September. (Nachdruck verboten). Am 6. September 1830 ging es in Braunschweig böß her. Der Herzog Karl, mit dem englischen Königsheuse verwandt, hatte kein Herz für seine Unterthanen, die er in jeder Weise bedrückte und mit großer Härte behandelte; schließlich gab es in dem ganzen Ländchen keinen Menschen mehr, der zu ihm gestanden hätte, auch nicht Adel, Beamte und Truppen. Am 6. September brach denn die Revolution in aller Form aus. Als der Herzog das Theater verließ, wurde sein Wagen mit Steinwürfen verfolgt und das Schloß, das er glücklich erreichte, die halbe Nacht von einer drohenden Volksmenge umlagert. Als sich am nächsten Tage die Nachricht verbreitete, daß der Herzog, — feige, wie alle Despoten, — entflohen sei, drang eine Volksmenge in das Schloß, zündete dasselbe an und hauste darin in der Weise, wie wilde, ungezügelte Volkschaufen, Zanhägel, der für die Sache, um die es sich handelt, natürlich kein Verständniß hat, in solchen Fällen zu haufen pflegen. Die Erregung beruhigte sich sehr bald, als des Herzogs Bruder Wilhelm die Regierung übernahm und ein besseres und gerechteres Regierungs-Regiment eingeführt wurde. Denn der Deutsche ist nichts weniger, als Revolutionär; es muß schon sehr schlammig kommen, wenn er wirklich einmal revoltirt und das war nun allerdings auch in Braunschweig der Fall gewesen. Der vertiebene Herzog hat später noch unliebsam von sich reden gemacht durch die antidemokratische Stellung, die er einnahm; er ist auch mit Napoleon III. eine Zeit lang eng liiert gewesen.

7. September. Vor 25 Jahren, am 7. September 1867, erörterte Graf Bismarck in einer Depesche den Eintritt der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund, damit bereits die Wege ebend für die spätere Wassergemeinschaft. In jener Depesche hieß es: der Norddeutsche Bund wird jedem Bedürfnisse der süddeutschen Regierungen nach Erweiterung und Befestigung der nationalen Beziehungen zwischen dem Süden und dem Norden Deutschlands auch in Zukunft bereitwillig entgegenkommen; aber wir werden die Bestimmung des Maßes, welches die gegenwärtige Annäherung innezuhalten hat, jederzeit der freien Entschließung unserer süddeutschen Verbündeten überlassen.

Verurtheilt.

Eine New-Yorker Kriminal-Novelle von Arthur Sapp. (2. Fortsetzung.)

„Nun, noch keine Spur von dem Mörder?“ fragte der Coroner, als sie in's Freie traten.
„Noch nicht die geringste,“ antwortete der Detective. „Aber wenn wir ihn finden, so denke ich, wird es in New-York sein; dort will ich ihn suchen.“ Jetzt in der Sommerzeit bot der Nord auf der „Bristol“, wie man es nannte, den Tageblättern erwünschten Stoff, ihre Spalten mit interessanten Berichten zu füllen. Gerade in dieser Jahreszeit befinden sich die Zeitungen in Verlegenheit um Stoff, und die Berichterstatter umschwärmten das Schiff und das Polizeibureau wie hungrige Wölfe eine verlockende Beute. Höchst spannende Berichte von der gräßlichen Mordthat mit allerlei Einzelheiten, wie sie die geschäftige Einbildungskraft ausgesponnen und ausgemalt hatte, erschienen am Morgen des 24. Juli in den New-Yorker Zeitungen. Auch die Leitartikel mancher Blätter handelten von dem Mord, in denen der Redakteur seine Ansichten über den muthmaßlichen Mörder zum Besten gab, oder die Polizei tabelte, daß sie den Thäter noch nicht zur Haft gebracht habe. So wurde also am Montag Morgen durch die New-Yorker Zeitung die Nachricht von dem Mord durch das ganze Land hin verbreitet.

Bevo
und wä
igleiten
herumsta
Schritte
Spur de
tibe das
er sich
der in
„Ich
machen“
gegenübe
„Ich
kurz.“
„H
graphirt,
„Nei
„Wä
„Nat
„Kur
tigleit i
einer er
roners
Ihnen,
„Ob e
zu unter
die Mac
seinem
Photogra
treu zu
angeben;
dale ver
der erma
Es r
York ein
waren in
dem Ma
er zu de
was bis
hatte in
zuteilen
wägung
Geringst
und ihm
haupt ne
in Ersah
war es
lichkeit
zustellen
werden,
lichkeit
verbreite
verfälsch
Grundla
Wenn d
Blättern
derselber
zur Ver
und Mi
was sie
hätten.
Inde
beschloß
ihren M
dienen.
ches die
bleibt he
vor der
sich auch
niger zu
Eisenba
beförder
fährlüche
ihm vor
Wiedung
Persönli
daß der
Bord de
in diesen
er denfe
der Ung
der Det
Frau en
haft ger
Neußerer
Kleider,
Polizeib
sie sich
fählte er
ihre Sc
hatte er
Stelle d
bemerk
New-Yo
betreffen
aber nie
waareng
lieferte,
Namen
hatte, se
und die
hörten.
Mac

Benor die Zeitungen zur Presse gegangen waren und während noch die Berichterstattung, um nach Neugierden zu haschen, in der Nähe des Polizeigebäudes herumstanden, waren von Seiten der Polizei alle die Schritte gethan worden, die möglicherweise auf die Spur des Mörders führen konnten. Als der Detektiv das Haus des Coroners verlassen hatte, begab er sich in die Wohnung des einzigen Photographen, der in Longdale und Umgegend sein Geschäft betrieb.

„Ich wollte Sie ersuchen, eine Aufnahme zu machen,“ hob Macroy an, als er dem Photographen gegenüberstand.

„Ich arbeite Sonntags nicht,“ antwortete dieser kurz.

„Haben Sie schon einmal eine todt Person photographirt,“ fragte der Detektiv weiter.

„Nein.“

„Würden Sie das wohl zu Stande bringen?“

„Natürlich, warum nicht?“

„Nun,“ sagte Macroy, „im Interesse der Gerechtigkeit ist es nötig, daß ich noch heute das Bild einer ermordeten Frau erhalte, die unten in des Coroners Bureau sich befindet. Zehn Dollar gehören Ihnen, wenn Sie sofort an die Arbeit gehen.“

Ob es nun der Wunsch war, die Sache des Rechts zu unterstützen, oder der Anblick der Zehndollarnote, die Macroy aus seiner Brieftasche nahm und auf seinem Knie langsam auseinanderfaltete, was den Photographen vermochte, seinem Vorsatz diesmal untreu zu werden, das kann nur der Photograph selbst angeben; soviel steht fest, daß Macroy, als er Longdale verließ, drei Photographien und eine Paarlode der ermordeten Frau in seiner Tasche mit sich nahm.

Es war schon spät, als Macroy wieder in New-York eintraf, aber die Berichterstattung der Tagesblätter waren immer noch im Polizeigebäude anwesend. Nachdem Macroy mit dem Polizeichef berathen hatte, kam er zu dem Ergebnis, daß es gut sein würde, Alles, was bisher die Polizei in bezug auf das Verbrechen hatte in Erfahrung bringen können, der Presse mitzutheilen. Der Detektiv ging hierbei von der Erwägung aus, daß von seinen Mittheilungen nicht das Geringste dazu dienen konnte, den Mörder zu warnen und ihm einen Vortheil zu geben, weil er ja überhaupt noch gar nichts über die Persönlichkeit desselben in Erfahrung hatte bringen können. Außerdem aber war es ja von der größten Wichtigkeit, die Persönlichkeit der ermordeten Frau so bald als möglich festzustellen, und das konnte am besten bewerkstelligt werden, wenn man die Beschreibung ihrer Persönlichkeit und ihrer Kleidung über das ganze Land hin verbreitete. Wenn man erst sich Gewißheit darüber verschafft hatte, wer sie war, so hatte man damit die Grundlage zu weiteren Nachforschungen erhalten. Wenn die Beschreibung der Ermordeten in allen Blättern veröffentlicht würde, so würden die Freunde derselben dadurch veranlaßt werden, sich der Polizei zur Verfügung zu stellen, um die Leiche zu erkennen und Mittheilungen über die Getödtete zu machen, was sie sonst vielleicht noch auf Wochen unterlassen hätten.

Indem Alles dies in Erwägung gezogen wurde, beschloß die Behörde, sich der Presse als Helferin bei ihren Nachforschungen nach dem Verbrecher zu bedienen. Einer Person, die das Gesetz übertritt, welches die Gesellschaft zu ihrem Schutze festgestellt hat, bleibt heutzutage wenig Aussicht auf ein Entrinnen vor der verdienten Strafe. Wenn der Verbrecher sich auch des Dampfes als des Mittels einer schleuniger zu bewerkstelligenden Flucht bedient, derselbe Eisenbahnzug, dasselbe Dampfschiff, auf dem er flüchtet, befördert zu gleicher Zeit jene Zeitungen, die ausführliche Berichte seines Verbrechens bringen. Ja, ihm voraus trägt der elektrische Funke überallhin die Meldung seiner That und die Beschreibung seiner Persönlichkeit. Obgleich Macroy fest überzeugt war, daß der Name Brown, welchen die Ermordete an Bord der „Bristol“ als den ihrigen angegeben hatte, in diesem Falle nur ein angenommener war, so theilte er denselben dennoch als den mutmaßlichen Namen der Unglücklichen den Zeitungen mit. Ebenso hatte der Detektiv die Ueberzeugung gewonnen, daß die Frau entweder in New-York oder in Boston wohnhaft gewesen war. Ihre ganze Persönlichkeit, ihr Aeußeres, die Frisur ihrer Haare, der Schnitt ihrer Kleider, alles das verrieth dem erfahrenen Auge des Polizeibeamten, daß sie eine Großstädtin war. Daß sie sich zuletzt in Boston aufgehalten hatte, darüber fühlte er gar keinen Zweifel mehr, denn während er ihre Schube einer genauen Besichtigung unterzog, hatte er den Namen des Schuhmachers an jener Stelle der Sohle, über der sich der Spann befindet, bemerkt. Sofort hatte er den Adresskalender von New-York nachgeschlagen, doch einen Schuhmacher des betreffenden Namens nicht gefunden. Es ließ sich aber nicht annehmen, daß der Besitzer eines Schuhwarengeschäfts, das so elegante, feingearbeitete Waare lieferte, nicht sorgsam darauf achten würde, seinen Namen im Adresskalender zu haben. Da er den Namen im New-Yorker Adresskalender nicht gefunden hatte, so war er sicher, daß beide, der Schuhmacher und die Besitzerin des Schubes, nach Boston gehörten.

Macroy sandte ausführliche Berichte an die Poli-

zeibehörden in Fall River und in Boston, besonders genaue Mittheilungen aber an die letztere Behörde, der er auch eine von den Photographien der Ermordeten sandte.

So war der Detektiv in voller Thätigkeit, um Licht zu bringen in das geheimnißvolle Dunkel des Mordes auf der „Bristol.“

III. Die Verhaftung.

Die Bekanntmachung der bisher ermittelten Einzelheiten des Verbrechens hatte das Ergebnis, daß viele Leute, die verschwundene Angehörige oder Freunde suchten, sich im Polizei-Bureau meldeten. Jedermann, der in Angelegenheiten des Mordes auf die „Bristol“ kam, wurde sogleich an den Detektiv Macroy gewiesen. Sein Verfahren war sehr einfach.

„Wie lange ist es her, daß Sie Ihre Angehörigen vermissen?“ war seine erste Frage.

Nachdem die Antwort hierauf gegeben war, fragte er weiter, indem er eine der Photographien, die er in Longdale hatte anfertigen lassen, seinem Besucher vorlegte: „Ist das ihr Bild?“ Die Antwort, welche er auf diese Frage erhielt, hatte bisher noch immer „Nein“ gelautet.

Am Morgen des zweiten Tages nach dem Mord lief die Meldung von der Bostoner Polizeidirektion ein, daß die Beschreibung der Ermordeten auf keine der als vermisst angemeldeten Frauen passe. Auch von Fall River und von den verschriebenen Polizeibehörden der Stadt New-York kamen Meldungen desselben Inhalts. Die Behörde befand sich hinsichtlich der Persönlichkeit des Mörders sowohl wie der Ermordeten also immer noch in vollkommener Unwissenheit. Da plötzlich — es war gegen ein Uhr Nachmittags — wurde Macroy eine höchst angenehme Ueberraschung zu Theil. Ein junger Mann, dem Ansehen nach im ungefähren Alter von fünfundsiebenzig Jahren, von mittelgroßer Statur, schmachtiger Figur und mit gewöhnlichen Gesichtszügen, trat in das Bureau des Detektivs ein.

(Fortsetzung folgt.)

Bermischte Nachrichten.

Ueber Maßregeln bis zur Ankunft des Arztes bei choleraartigen Anfällen ertheilt ein Arzt in der „Voss. Ztg.“ folgende Rathschläge: Gegen heftiges Erbrechen schlucke man kleine Stückchen Eis; als Getränk genieße man Selterwasser mit Eis, abgekochtes Wasser mit etwas Cognac oder Rothwein, kalten schwarzen Kaffee, welcher letzterer auch gegen Kopfschmerzen, die sich gern zum Erbrechen gesellen, von großer Wirksamkeit ist; den Genuß fester Speisen, zu denen man auch kein Verlangen tragen wird, unterläßt man. Zur Bekämpfung von Durchfällen trinke man Reiskaffee, Getreidemehlsuppen, Salepschleim, Thee, Rothwein, Heidelbeersaft. Gegen Empfindlichkeit der Magen- und Darmgegend applizire man Priesnische Umschläge.

Der ominöse Name. Daß die Furcht vor der Cholera auch manchmal ein heiteres Intermezzo bringen kann, erfuhr dieser Tage ein junger Mann, der zu längerem Aufenthalt in einem der schönsten Kurorte des Salzammergutes eingetroffen war. Den ersten Tag war er, wie das „Neue Wiener Tageblatt“ erzählt, auf der Promenade das Ziel der prüfendsten Blicke aller Mütter, der nicht unfreundlichen ihrer Töchter. Wie war er deshalb erstaunt, als ihm auf einmal Alles auswich. Setzte er sich im Gasthaus nieder, erhoben sich eiligst seine Nachbarn. Sein Erscheinen auf der belebten Promenade genügte, um dieselbe zur Wüste zu machen. Bei einer Wohlthätigkeitsvorstellung nahm er seinen Platz in einer der ersten Reihen des vollkommen gefüllten Saales ein. Wer beschreibt aber seinen Schrecken, als er sich nach einer halben Stunde vollkommen verlassen sieht. Gerade flüchtete noch eiligst ein Herr in seiner Nähe. Unserem Helden, der sich das Alles nicht erklären konnte, riß die Geduld, er ergriff den Flüchtling noch beim Rode und fuhr ihn barsch an: „Mein Herr, sind Sie und die übrige Gesellschaft verrückt? Warum flüchten Sie vor mir?“ Todtenbleich und zitternd, drehte sich der Andere um: „Mein Herr, wir haben durch private Mittheilungen erfahren — daß —“ „Nun, daß —“ „Daß Sie ein Hamburger sind!“ — „Was weiter?“ — „Und da doch die Cholera —“. Ein lautes Lachen unterbrach den Redner, der höchlich erschrocken zurücktaumelte. „Aber, da sehen Sie, was vom heimlich Erkundigen und Klatschen alles kommt. Sie haben Alle entweder schlecht verstanden oder sind das Opfer eines Späßvogels. Ich heiße Karl Hamburger und bin Privatier aus Wien.“

Die verrätherische Champagnerflasche. Zu einem Hausballe wurde auch ein Student geladen, der dem Sohne des Hauses das Leben mit der Erlernung einer todten Sprache verbrachte. Der arme Musensohn war von dem Glanze, welcher bei dem Fest entfaltet wurde, förmlich geblendet und namentlich war es das Büffet, welches ihm die sehnsüchtigsten Blicke entlockte. Er that, was man ihm eigentlich nicht verdenken konnte, des Guten zu viel. In fröhlicher Weinlaune wünschte er nichts Sehnsüchtigeres, als eine Flasche Champagner sein eigen nennen zu dürfen und schnell entschlossen, tritt er lähn zum

Büffet, ergriff eine Flasche von dem edelsten aller Getränke, steckte dieselbe in die Hintertasche seines Fracks, und suchte schnellen Schrittes mit seiner Beute zu entkommen. Zu seinem Unglücke begegnete er beim Ausgang des Saales der Tochter des Hauses, welche ihn mit der Frage anhält, warum er schon so früh das Fest verlassen wolle. Der Arme stottert einige Entschuldigungen, welche die junge Dame aber nicht gelten läßt, und ruft ihm zu: „Nein, nein, Sie dürfen nicht fort, bevor sie mit mir ein Tänzchen gemacht haben.“ Das Orchester hatte bereits einen Galopp begonnen, und ehe sich der junge Mann besinnen konnte, stürzte er mit seiner Tänzerin dahin. Unerwartet dröhnt ein Knall durch den Saal, eine hinter dem Studenten tanzende Dame sinkt ohnmächtig in die Arme ihres Tänzers, der buchstäblich „begossen“ dasteht. Die Champagnerflasche im Frackschooß hatte ihre Schuldigkeit gethan, die Drähte waren schon früher durchgeschnitten worden, und durch die heftige Bewegung war der Wein ins Draußen gekommen. Mit einem Knalle war der Stöpsel heraus- und der nachfolgenden Dame in's Gesicht geflogen, während das moussirende Getränk in weitem Bogen ihrem Tänzer eine unfreiwillige Taufe verschafft. Der Student, mit dem Hinterlader neuester Konstruktion in der Fracktasche stürzt in der furchtbarsten Verlegenheit aus dem Saale, in welchem noch lange nach diesem Knalleffekt die größte Heiterkeit herrschte.

Aus Marienbad. Ein Fremder promentirt über die waldigen Höhen des freundlichen Badesortes in Begleitung eines ortskundigen Fremdes. Auf das Städtchen herablickend, läßt sich der Fremde über die schönsten Bauten des Orts Auskunft geben, und sein Freund sagt: „Hier haben Sie die Kirche der Protestanten, dort die der Katholiken, und dort unten liegt die Synagoge der Badegäste.“

Zuverlässiger Rath. „Ach, Herr Rechtsanwalt, mit meinem Mann ist's nicht mehr auszuhalten; ich bin eine recht, recht unglückliche Frau! Was soll ich denn da machen?“ — „Klagen Sie nicht und handeln Sie!“ — „Ja, Sie meinen einen Scheidungsprozeß, das kostet aber wieder so unsinnig viel Geld bei Ihnen!“ — „Handeln Sie nicht und klagen Sie!“

Im September dieses Jahres sind es fünfundsiebenzig Jahre, seit der berühmte Chirurgie Theodor Billroth die Professur der Chirurgie an der Wiener Hochschule und zugleich die Leitung der Klinik des Allgemeinen Krankenhauses daselbst erhielt. Es ist dies wohl ein Anlaß, das Wirken dieses hochverdienten Mannes im Zusammenhange zu betrachten. Eine solche Betrachtung gewinnt aber eine hervorragende Bedeutung, wenn sie von dem größten lebenden Kollegen des Gelehrten ausgeht. Die Leuchte der Berliner medizinischen Fakultät, der dem ganzen deutschen Volke aus den Tagen der Krankheit Kaiser Friedrichs wohlbekannte Professor Ernst v. Bergmann selbst ist es, der in der „Gartenlaube“ Heft 9 vor den weitesten Kreisen ein Bild von dem Leben und Schaffen Billroths entrollt, der dem großen Mitstrecker an seinem Ehrentage in hochherziger Theilnahme den Kranz seiner Verehrung und Hochschätzung zu Füßen legt. Bergmann hat damit nicht nur einen werthvollen Beitrag zur Kenntniß und Beurtheilung Billroths gegeben, der von den Schülern und Verehrern beider Männer wie von den weitesten Volkstheilen mit dem lebhaftesten Interesse gelesen werden wird, — er hat auch sich selbst damit ein Denkmal edelster kollegialer Gesinnung errichtet, wie man es sich schöner nicht denken kann.

(Eingefandt.)

Zur Sonntagruhe. Frei nach Goethe:

In allen Läden ist Ruh,
Auf allen Straßen siehest du
Kaum einen Mann.
Die Geschäftsleute gehen im Walde;
Warte nur, balde
Machen sie ganz zu.

Standesamtliche Nachrichten von Schönheide

vom 28. August bis mit 3. September 1892.

(Geboren: 238) Dem Kaufmann Friedrich Alwin Schlessinger hier Nr. 234 B 1 Z. 239) Dem Eisengießer Gustav Emil Bilz in Schönheiderhammer Nr. 20 B 1 S. 240) Dem Kgl. Wald- und Bienenwärter Johann August König hier Nr. 118 1 Z. Aufgeboten: 29) Der Färbereigehilfe Johann Albrecht Baer hier mit der Bürstenfabrikarbeiterin Anna Emilie Friedel hier. 30) Der Bürstenfabrikarbeiter Robert Baumann hier mit der Bürstenfabrikarbeiterin Auguste Emilie Rödel hier. (Eheschließungen: Vacat. (Gestorben: 192) Des Gasthofbesizers Gustav Heinrich Hendel in Schönheiderhammer Nr. 2 Sohn, Gustav Heinrich, 1 M. 193) Auguste Anna Unger geb. Bilz hier Nr. 323, 30 J. 194) Des Eisenhüttenwerkstoffers Gustav Alban Baumann hier Nr. 186 Tochter, Ida Helene, 7 M. 195) Des Kaufmanns Friedrich Ottomar Baumann hier Nr. 87 Tochter, Alwine Margarethe, 2 M. 196) Der unversehrl. Knäpferin Lina Emilie Reinhold hier Nr. 13 Sohn, Eugen, 1 M.

Chemnitzer Marktpreise

vom 3. September 1892.

Ware	Sorten	8 M. 50 Pf. bis	9 M. 10 Pf. pr. 50 Kil.
Weizen	russ. Sorten	8	10
Weizen	sächs. gelb u. weiß	8	40
Roggen, preuß.		7	40
Roggen, preuß.	sächsischer	6	80
Roggen, preuß.	russischer	6	80
Braugerste		7	60
Futtergerste		6	65
Hafer, sächsischer, alt		7	75
Hafer, sächsischer, neu		7	25
Roggenstroh		10	50
Raps- u. Futtererbsen		8	50
Heu		3	20
Stroh		2	80
Kartoffeln		3	20
Butter		2	30

Thüringer Kunstfärberei u. chemische Wäscherei Königsee. | **Postschule Leipzig.**
 Anerkannt vorzogl. Leistungen. — Neueste Musterkarten moderner Farben —
 Prompte, völlig kostenlose Vermittelung (ohne Portozuschlag) bei **C. G. Seidel, Eibenstock.** | Prof. frei d. Dir. Weber, Salomonstr. 25.

Allgemeine Assecuranz in Triest.

(Assicurazioni Generali.)
Gegründet im Jahre 1831.
 Gewährleistungs-Fonds an Kapital und baaren Reserven:
46 Millionen 72 Tausend 386 Gulden 88 Kreuzer.
Feuer-, Glas-, Transport- und Lebens-
versicherung.
 Policen werden in Reichsmark ausgestellt.
 Zur Auskunftserteilung und zur Vermittelung von Versicherungen
 empfiehlt sich als Agent **Emil Zeuner in Eibenstock.**

Geschäfts-Empfehlung

Der Unterzeichnete empfiehlt sich den geehrten Bauenden zur
Anfertigung aller Steinmetzarbeiten
 in gutem Hartkörnigen Granitstein und bittet bei Bedarf sich an Herrn
H. Klemm hier zu wenden, welcher über meine Arbeiten genügende Auskunft
 giebt, sowie auch Bestellungen für mich entgegen nimmt.
 Hochachtungsvoll
Brambach i. V.
E. A. Stark,
 Steinmetzmeister.

Paris 1889: Goldene Medaille.
„Unbezahlfbar“
 ist **Crème Grolsch** zur Ver-
 schönerung u. Verjüngung der
 Haut. Ansehnlich gegen Som-
 mer- und Leberflecke, Mitesser,
 Nasenröthe etc. Preis 1.20 M.
 Grolschseife dazu 80 Pf. Er-
 zeuger: J. Grolsch in Brünn.
 Crème Grolsch ist ein reines in
 Tiegel gefülltes weiches Seifenpräparat,
 daher kein Geheimmittel!
 Depôt in Eibenstock bei
H. Lohmann.
 Wo nicht vorräthig, auch zu beziehen
 aus der Apotheke in Leipzig-Schleußig.
 Beim Kaufe verlange man ausdrück-
 lich „die preisgekürzte Crème Grolsch“,
 da es werthlose Nachahmungen giebt.

Das Garg-Magazin
 von
G. A. Bischoffberger
 empfiehlt sein reiches Lager
 in Metall- u. Pfosten-
 Särgen.
Särge für Erwachsene von Mk. 15 an.
 Solide Waare. Hochachtungsvoll
G. A. Bischoffberger.

Gute Speisefartoffeln,
Salat, Grünkohl, Dill u. Pfeffer-
kraut, Salbei und dergl. mehr em-
 pfiehlt **Wagner's Gärtnerei.**
 Für die Abgebrannten
 gingen bei der unterzeichneten Expedition
 ferner ein von:
 Hrn. S. Günzel, Brauerei-
 besitzer, Bernesgrün . . . M. 25. —
 Frau Wilhelmine Drechsler
 hier (durch eine Samm-
 lung im Geschäftstokal) . . . 10. —
 Hrn. Jürgen u. Hunger,
 Döbeln, durch Hrn. S.
 Emil Tittel hier . . . 5. 5
 Hrn. E. Cornely u. Sohn,
 Paris, durch Hrn. Ludwig
 Gläß hier . . . 400. —
 Hrn. F. Martini u. Co.,
 Frauenfeld, durch Hrn.
 Ludwig Gläß hier . . . 50. —
 Hierzu Betrag aus voriger
 Nummer . . . 287. 60
 Sa. M. 777. 65
 Weitere Beiträge werden dankend ent-
 gegengenommen.
 Die Exped. d. Amtbls.

A u f r u f !
An alle Bürger der Stadt und hauptsächlich an die,
jetzt vom Brandunglück Betroffenen.
 Durch die Geschäftsstille der letzten Jahre und die wenigen Neubauten,
 welche in Folge dessen zur Ausführung kamen, ist der Verdienst bei den Bau-
 handwerkern nur ein sehr geringer und mitunter kaum auskömmlicher gewesen.
 Jetzt, da das große Brandunglück unsere Stadt betroffen und sich deshalb eine
 größere Anzahl Neubauten nöthig macht, hält es der unterzeichnete Verein für
 geboten, an die Bauherren die ergebenste Bitte auszusprechen, daß Sie die nun
 nöthig werdenden Arbeiten in der Hauptsache den hiesigen Bauhandwerkern zu-
 kommen lassen möchten. Dieselben werden sich gewiß bemühen, bei möglichst
 billigen Preisen nur gute und solide Arbeiten zu liefern, um so die auswärtige
 Concurrenz unnöthig zu machen. Bei dieser Gelegenheit geben wir zu bedenken,
 daß durch die Neuanlage des abgebrannten Stadttheils auch der Stadt große
 Kosten erwachsen und deshalb die Bürgerschaft immer wieder vor einer Steuer-
 erhöhung stehen dürfte. Umso mehr ist es geboten, deshalb auch die hiesigen
 Bürger soweit es geht durch Arbeit zu unterstützen und nicht der auswärtigen
 Concurrenz den Vorzug zu geben, die zwar den augenblicklichen Verdienst mit-
 nimmt, aber unsere späteren Steuerlasten nicht mit tragen hilft.
Der Handwerker-Verein.

Fahrplan
der Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn.
 Von Chemnitz nach Adorf.

	Früh	Früh	Borm.	Nachm.	Ab.
Chemnitz	4,37	9,20	2,55	7,30	
Burkhardtödf.	5,23	10,08	3,43	8,26	
Zwönitz	6,01	10,47	4,22	9,09	
Lößnitz	6,13	10,57	4,32	9,20	
Aue (Ankunft)	6,30	11,14	4,49	9,37	
Aue (Abfahrt)	6,50	11,38	5,06	9,45	
Bodau	7,05	11,51	5,20	10,00	
Blauenthal	7,14	12,00	5,29	10,09	
Wolfsgrün	7,21	12,06	5,34	10,14	
Eibenstock	7,33	12,19	5,46	10,24	
Schönheiderb.	7,42	12,27	5,54	10,31	
Wilschhaus	7,52	12,37	6,04	10,41	
Rautentrang	8,00	12,45	6,12	10,49	
Jägersgrün	4,28	8,10	12,56	6,22	10,55
Schöned	5,10	8,45	1,32	6,58	—
Zwota	5,30	9,02	1,50	7,15	—
Marktneufirch.	5,53	9,24	2,13	7,37	—
Adorf	6,02	9,32	2,22	7,45	—

Von Adorf nach Chemnitz.

	Früh	Früh	Borm.	Nachm.	Ab.
Adorf	4,47	8,16	1,12	6,24	
Marktneufirch.	5,01	8,32	1,26	6,43	
Zwota	5,38	9,09	1,58	7,19	
Schöned	5,57	9,28	2,19	7,40	
Jägersgrün	6,33	10,02	2,53	8,14	
Rautentrang	6,40	10,08	2,59	8,20	
Wilschhaus	6,48	10,15	3,06	8,27	
Schönheiderb.	7,02	10,26	3,17	8,39	
Eibenstock	7,12	10,34	3,26	8,48	
Wolfsgrün	7,22	10,43	3,36	8,57	
Blauenthal	7,28	10,48	3,40	9,02	
Bodau	7,38	10,56	3,49	9,11	
Aue (Ankunft)	7,54	11,09	4,01	9,25	
Aue (Abfahrt)	5,21	8,08	11,17	4,50	9,40
Lößnitz	5,45	8,32	11,40	5,13	10,03
Zwönitz	6,04	8,50	11,57	5,31	10,20
Burkhardtödf.	6,43	9,23	12,38	6,13	10,55
Chemnitz	7,26	10,15	1,20	7,00	11,37

Der in den Vormittagsstunden von Aue
 nach Schönheide und zurück verkehrende Om-
 nibuszug hat folgende Fahrzeit:
 ab Aue 8,04 ab Schönheiderb. 9,17
 in Bodau 8,26 in Eibenstock 9,27
 in Blauenthal 8,37 in Wolfsgrün 9,37
 in Wolfsgrün 8,43 in Blauenthal 9,43
 in Eibenstock 8,56 in Bodau 9,53
 in Schönheiderb. 9,04 in Aue 10,09

Geübte Tambourirerinnen,
 speziell in Schnurstick tüchtig, werden
 sofort gesucht. Wochenlohn bis 18 M.,
 je nach Leistungen. Reisegeld vergütet.
 Schriftliche Offerten, event. mit Probe-
 arbeit, an
Winterstein & Quaas,
 Leipzig, Wiesenstr. 19 b.

Verloren
 wurde am vergangenen Sonntag auf
 der Schönheiderstraße eine **goldene**
Damenuhr nebst einem Theil der
Kette. Der ehrliche Finder wird ge-
 beten, dieselbe gegen gute Belohnung
 in der Expedition d. Bl. abzugeben.

Eine gutgehende 2fach $\frac{1}{4}$
Stickmaschine
 mit Kreisbogapparat (neues System)
 ist veränderungshalber mit oder ohne
Maschinengebäude sofort zu ver-
 kaufen. Zu erfahren in der Exped. d. Bl.

Mittwoch
 halte ich mit einem Posten **Einlege-**
Gurken, guten Rettigbirnen und
 dergl. mehr auf hiesigem Markte feil.
 Achtungsvoll
Fanny Gündel.

Achtung!
 Morgen Mittwoch bringe ich eine
 Ladung schöne weiche **Rettigbirnen**
 auf dem Neumarkt zum Verkauf, à 5
 Liter 60 Pf. **Ernst Bauer.**

Bei dem Austräumen am 23. Aug. ist
 mir eine gelbe Bettstelle, eine
 messingne Plattglocke mit Stahl, zwei
 neue Schuttmesser u. eine neue blecherne
Klystierspritze abhanden gekommen.
 Bitte daher die Besitzer, mir selbigen
 wieder zukommen zu lassen.
Karl Ernst Tamm,
 Poststr. Nr. 13.

Morgen Abend 8 Uhr.

Copir-Tinte
 in Flaschen verschiedenster Größe em-
 pfiehlt **E. Hannebohn.**

Für die Theilnahme und reiche
 Blumenpende bei der Beerdigung
 unseres lieben Sohns
Martin
 sagen herzlichsten Dank.
Guido Müller
 und Frau.
 Eibenstock, 5. August 1892.

Herzlichen Dank
 allen Freunden und Bekannten, die uns
 bei dem Brandunglück so hilfreich zur
 Seite standen.
Eduard Seidel.
Moritz Spitzner.

Carbolsäure
Carbolkalk
Chlorkalk
 zum Desinfectiren empfiehlt
H. Lohmann.

Einen neuen Pferdewagen,
 einen neuen **Suhwagen, Aderge-**
stelle und Pflüge hat vorräthig
Gottfr. Müller.

Einige Tausend gebrauchte
Blumentöpfe
 jeder Größe laßt sofort
Bernh. Fritzsche,
 Gärtnerei.

Zähne
 werden naturgetreu und schmerzlos
 eingesetzt, gereinigt und plombirt,
 sowie auch nicht mehr passende
 Gebisse umgearbeitet oder reparirt
 bei
W. Deubel.

Ratten
 und Mäuse werden sicher getödtet
 durch Apotheker Freyberg's giftfreie
Rattensuchen.
 Menschen und Hausthieren unschädlich.
 Dose 50 Pf. u. 1 M. in Eibenstock
 bei
H. Lohmann.

Kochwild
 empfiehlt billigt
Max Steinbach.

Technicum Mittwelds.
 (Sachsen.) — Höhere Fachschule
 für Maschinen-Ingenieurs und
 Werkmeister. Vorunterricht frei.
 Aufnahmen: Mitte April u. October.

Streupulver
 zum Einstreuen wunder Kinder, so-
 wie überhaupt wunder Körpertheile auch
 bei Erwachsenen das hilfreichste und
 heilsamste Mittel, à Schachtel 35 Pf.,
 zu haben bei **E. Hannebohn.**

vom 10.
 ungen 18.
 Interess
 A. All
 1. Die
 ordn
 die F
 Land
 von j
 choler
 durch
 Maß
 sterli
 Kreis
 durch
 auch
 diesen
 trank
 Grun
 Form
 polize
 fortla
 des
 Junc
 mähig
 kann.
 über
 eign
 2. Die
 darau
 Berar
 famin
 in der
 die C
 3. Schul
 dürfen
 Schul
 deren
 Schul
 werde
 die S
 Befuch
 4. Hinfü
 Anwe
 gegen
 ihrer
 Trans
 verduc
 Reife
 des le
 5. Die
 auf so
 welche
 der C
 pflicht
 gegen
 (siehe)
 Insub
 ärztlich
 der F
 licht
 6. Auf
 Fracht
 Holzfr
 fern
 Reife

Verordnung, Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Im Reichsamte des Innern sind neuerdings Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cholera beraten und festgestellt worden. Dieselben entsprechen zwar im Wesentlichen den Bestimmungen der an die Kreishauptmannschaften erlassenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1884, sowie den bereits im Jahre 1879 zwischen den Deutschen Regierungen getroffenen Vereinbarungen, enthalten aber doch nach gewissen Richtungen hin, entsprechend dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft und Erfahrung, mehrfache Abänderungen und Erweiterungen und werden deshalb im Interesse eines einheitlichen Verfahrens hiermit sämtlichen Verwaltungs-Verörden bekannt gegeben:

A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

- Die Polizeibehörden (in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträte, in mittleren und kleinen Städten die Bürgermeister, sowie in den Ortschaften des platten Landes die Gemeindevorstände und Ortsvorsteher) müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtige Krankheiten (insbesondere von Brechdurchfall) sofort in Kenntniss gesetzt werden, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1884 an sämtliche Kreishauptmannschaften. Ausgenommen bleiben Brechdurchfälle von Kindern unter 2 Jahren. Namentlich sind auch die Führer der Flussfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle bei der Behörde des der Erkrankungsstelle zunächst gelegenen Ortes verpflichtet. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen, zu welchen das Formular Anlage I zu verwenden ist, haben die Ortspolizeibehörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage II) fortlaufend zu führen.
Die Bezirkärzte haben allwöchentlich unter Benutzung des Formulars Anlage III derart an das Ministerium des Innern unmittelbar Bericht zu erstatten, daß derselbe regelmäßig jeden Sonntag Vormittag hier zur Vorlage gelangen kann.
Auch ist es notwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie, wöchentlicher täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.
Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.
- Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen; desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.
Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs des Konfirmandenunterrichts erlassen werden.
- Hinsichtlich des Eisenbahnverkehrs wird die erforderliche Anweisung durch das Finanzministerium ergeben.
An besonders bedrohten Orten (z. B. an der Grenze gegen verseuchtes Ausland) und bei Transporten, welche ihrer Beschaffenheit oder Herkunft nach (Auswanderer-Transporte, Transporte aus verseuchten Orten) besonders verdächtig sind, hat eingehende ärztliche Besichtigung der Reisenden und ihres Gepäcks, eventuell auch Desinfection des letzteren einzutreten.
- Die Polizeibehörde eines Ortes hat je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten, welche dort sich aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgegriffenen Orten gewesen waren. Es empfiehlt sich, die von solchen Orten mitgebrachten Gebrauchsgegenstände (namentlich gebrauchte Wäsche und Kleidungsstücke) zu desinficiren und die Zugereisten selbst einer, der Inkubationsdauer der Cholera entsprechend bemessenen, ärztlichen Beobachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.
- Auf die Bevölkerung solcher Flussfahrzeuge, welche zum Frachttransport dienen, sowie auf die Personen, welche Holzflöße transportiren, ist besonders Acht zu geben. Sofern sie aus einem Choleragebiete kommen oder auf der Reise sich einem solchen Gebiete genähert haben, sind sie

- an den Anlegestellen ärztlicher Besichtigung zu unterwerfen und je nach deren Ergebnis weiter zu behandeln. (Unterbringung etwaiger Kranken, Desinfection der Effekten etc.)
- Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Verkehrs mit Post-(Brief- und Paket-) sendungen sowie des Gepäcks- und Güterverkehrs nicht anzurathen.
- Für Bereitstellung von Krankenzimmern (Baracken oder dergl.) in ausreichendem Maße ist bei Zeiten zu sorgen. Im Bedarfsfalle von Krankenzelten ist wegen Beschaffung derselben Anzeige anher zu erstaten.
Es ist erwünscht, daß namentlich vermögenslose und schlecht untergebrachte Kranke in thunlichst umfassender Weise in Krankenhäusern untergebracht u. versorgt werden.
- Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl.) nicht zu benützen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Fuhrwerk zu desinficiren.
- Leichen der an Cholera Gestorbenen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen. Im Uebrigen ist den Bestimmungen über das stille Begräbniß in § 6 der Verordnung vom 20. Juli 1850, bez. 1 bis 3 der Verordnung vom 22. Mai 1882 nachzugehen.
Die Beerdigung der Cholera-Leichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Frist thunlichst zu beschleunigen.
Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte ist verboten.
- In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist der Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln sowohl betreffs der Beschaffenheit der Waaren als auch der Verkaufsstellen aufs Sorgfältigste zu beaufsichtigen.
Es kann nöthig werden, Verkaufsräume wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen.
- Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist das Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen aus dem Untergrund des Choleraortes geschöpft wird, in der Regel nicht anzufassen und nicht zu benützen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen).
Brunnen mit gesundheitsgefährlichem Wasser sind zu schließen. Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Hausabfallsabfälle ist zu verhindern. Das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Choleraerkrankten in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist strengstens zu unterlassen.
- Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer dürfen, soweit thunlich, Schmutzwässer nur eingeleitet werden, nachdem Desinfectionsmittel (Anlage IV) in genügender Menge zugesetzt worden sind u. ausreichend lange eingewirkt haben.
- Borhandene Abtrittgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.
Eine Desinfection von Abtritten und Pisslois ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern und dergleichen) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.
- Die Desinfectionen sind nach Maßgabe der anliegenden

- Anweisung (Anlage IV) zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfections-Anstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfs als Desinfectionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken.
 - Im Uebrigen wird auf die in Anlage V enthaltene Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten besonders hingewiesen.
- B. Maßnahmen, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.**
Wo nicht bereits dauernd Gesundheits-Kommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleraepidemie vorgesehen sind, sind solche einzurichten.
Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die in Abschnitt A 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorerwähnten Mißstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorgangsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.
Sobald der Ort von Cholera ergriffen wird, sind:
- Die Choleraerkrankten, namentlich solche, welche sich in un günstigen häuslichen Verhältnissen befinden, wenn möglich nach einer Krankenanstalt überzuführen; in den Wohnungen verbleibende Kranke sind zu isoliren. Unter Umständen kann es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuführen. Eine derartige Evaluation kann notwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten und ungünstige sanitäre Umstände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufzuweisen haben. Zur Unterbringung der Ewaluiren eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.
 - Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken inficirt haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.
 - Die Gesundheits-Kommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in allen einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniss zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Hausabfälle, Abfälle und Schmutzwasser, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch gefährlich erscheinende Brunnen schließen zu lassen.
 - In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Anordnungen wegen Desinfection der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen zu treffen und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfection der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen.
 - Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Choleraerkrankten, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfectoren, Wäscherinnen u. s. w.) sind auf die Befolgung der Desinfectionsvorschriften (Anlage IV) besonders hinzuweisen.
 - Sollte sich Mangel an ärztlicher Hilfe, Arznei- oder Desinfectionsmitteln fühlbar machen oder zu befürchten sein, so ist bei Zeiten für Abhilfe zu sorgen.
Zu widerhandlungen gegen die voranstehende Verordnung werden, insoweit nicht höhere Strafen nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuchs angezeigt erscheinen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

**Ministerium des Innern.
v. Reichs.**

Anlage I.
Zählkarte.
Ort der Erkrankung:
Wohnung: (Straße, Hausnummer, Stockwerk)
des Erkrankten
Familiennamen:
Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)
Alter:
Stand oder Gewerbe:
Stelle der Beschäftigung:
Tag der Erkrankung:
Tag des Todes:
Bemerkungen
(insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)

Anlage III.
Wöchentlich dem Ministerium des Innern einzusenden.
Nachweisung
über den Stand der Cholera in 1892.
am ten

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	In der Zeit vom bis einschl. sind			
							genesen	erkrankt nach außerhalb abgegangen	gestorben	
							Summe von Spalte 4, 5 und 6			
							genesen			
							erkrankt nach außerhalb abgegangen			
							gestorben			
							Wohndort geblieben			

Anlage II.
Liste der Cholerafälle.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Ort der Erkrankung	Bewohner (Straße, Hausnummer, Stockwerk)	Geschlecht	Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung	Tag des Todes	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)	
		männlich							
		weiblich							

Anlage IV.
Anweisung zur Ausführung der Desinfection bei Cholera.
I. Als Desinfectionsmittel werden empfohlen:
1. Kalkmilch.
Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleineter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt und zwar in folgender Weise:
Es wird von dem Wasser etwa 3/4 l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.
Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.
Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinficirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.
Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kalten Wassers gemischt und nach dem Absetzen der gelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.
3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife).
3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißen Wassers gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 Liter Wasser).
4. Lösung von Karbolsäure.
Die rohe Karbolsäure löst sich nur unvollkommen auf und ist deswegen ungeeignet.
Zur Verwendung kommt die sog. „100prozentige Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.
Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen. Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinficirend als einfache Lösung von Kaliseife.
Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100prozentige Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.
5. Dampfapparate.
Ge eignet sind sowohl solche Apparate, welche für strömenden Wasserdampf bei 100° C eingerichtet sind, als auch solche, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter 1/10 Atmosphäre) zur Verwendung kommt.
6. Siedehige.
Die zu desinficirenden Gegenstände werden mindestens eine halbe Stunde lang mit Wasser gekocht. Das Wasser muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.
Unter den aufgeführten Desinfectionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter 4. vorgegebenen 100prozentigen Karbolsäure mangelt, ein solches, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurück,

zugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwertig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfectionsmittel.

1. Die flüssigen Abgänge der Choleraerkranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefassen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I, Nr. 1) gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfection der flüssigen Abgänge kann auch Chloralkali (I, Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $\frac{1}{2}$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 15 Minuten beseitigt werden.

Schmutzwasser sind in ähnlicher Weise zu desinfectiren, jedoch genügen geringere Mengen von Kalkmilch oder Chloralkali.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie durch die Berührung mit infectirten Dingen (Ausleerungen des Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit Chloralkalilösung (I, Nr. 2) oder mit Karbolsäurelösung (I, Nr. 4) desinfectirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, welche gewaschen werden können, sind sofort, nachdem sie beschmutzt sind, in ein Gefäß mit Desinfectionsflüssigkeit zu stecken. Die Desinfectionsflüssigkeit besteht aus einer Lösung von Kaliseife (I, Nr. 3) oder Karbolsäure (I, Nr. 4).

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in der ersten mindestens 24 Stunden, in der letzteren mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auslöchen desinfectirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfectionsflüssigkeiten (I, Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tüchern, welche ebenfalls mit Desinfectionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfection verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II, Nr. 2 angegebenen Weise desinfectiren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I, 5) zu desinfectiren.

Gegenstände aus Leder sind mit Karbolsäurelösung (I, 4) oder Chloralkalilösung (I, 2) abzureiben.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure oder Kaliseifenlösung (I, 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I, 1) desinfectirt werden, welche frühestens nach 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt wird.

6. Die Wände der Krankenzimmer sowie Holztheile, welche diese Behandlung vertragen, werden mit Kalkmilch (I, 1) getüncht.

Nach geschehener Desinfection sind die Krankenzimmer, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften.

7. Durch Cholera-Ausleerungen beschmutzter Erdboden Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I, 1) desinfectirt.

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A Nr. 14 der „Maßnahmen“) zu desinfectiren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung 1 l Kalkmilch (I, 1) oder ein anderes gleichwertiges Mittel in entsprechender Menge zu gießen. Tonnen, Kübel u. dergl., welche zum Auffangen des Kotzes in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch (I, 1) oder einem anderen gleichwertigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitzreiter werden durch Abwaschen mit Kaliseifenlösung (I, 3) gereinigt.

9. Wo eine genügende Desinfection in der bisher ange-

gebenen Weise nicht ausführbar ist, (z. B. bei Polstermöbeln, Federbetten, in Ermangelung eines Dampfapparates, auch bei anderen Gegenständen, wenn ein Mangel an Desinfectionsmitteln eintreten sollte) sind die zu desinfectirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

10. Gegenstände von geringem Werthe, namentlich Bettstroh, sind zu verbrennen.

Die Desinfection ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infection zu befürchten ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfectionsmitteln eindringlich zu warnen; unnötige und unwirksame Desinfectionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfectionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Maße einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfection.

Anlage V.

Belehrung über das Wesen der Cholera u. das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachen Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Choleraerkrankte oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Gemisch von schwer verdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist Alles zu meiden, was Durchfall verursacht oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße kein Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit leicht übertragen werden kann, z. B. Obst, Gemüse, Milch, Butter, frischer Käse, sind zu vermeiden, oder nur in gekochtem Zustande zu genießen. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Roth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches mittels gewöhnlicher Brunnen (Pumpen) aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner aus Sämpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Choleraerkranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den

besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Köhnenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringer Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtigtes Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Uebrigens ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Choleraerkrankte kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken soweit es irgend möglich ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnötigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche Niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Choleraerkrankte befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Choleraerkrankten besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfectionsanweisung (II, 3 und 4) angegeben ist, zu desinfectiren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Fußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfectirt werden können, müssen in besonderen Desinfectionsanstalten vermittlest heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Choleraerkranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände alsbald desinfectiren. (II, 2 der Desinfectionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Berührung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungerinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenzimmer verunreinigt sein können, z. B. St. Gh. und Trinkgeschirre, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gesolge betrete das Sterbehause nicht und man betheilige sich nicht an Leichenschmückungen.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Choleraerkranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfectirt sind. Namentlich dürfen sie nicht un desinficirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfectionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfectiren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfectirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraaqua u. s. w.) abgerathen.

Er
wöchentlich
tag und
fections
Ze

No.

In
Nr.
ein vier
gestiftet
11364, 1
11374, 1
11433, 1
am 6. S
Eib

Da
Deutschlan
Rückficht
von Nahr

— D
dringende
für die K
gestellt.
trag des
Innern un
genommen
Ausfall
korps an
In Baden
Mandberg
Die Seuc
Rappena
Sofortige
Generalk
mandber i

— S
ungen inl
treten d
burger Se
heimlich
Korrespond
Medizinal
Abschluss
ersten Chol
richtigt un
habe.

— H
tember gen
davon wir
40. Inso
ungen und
Kirchhofst
herigen Ch
6200 erre

— Er
beranlaßte,
wird, in d
Alar mir
mäßig sehr
3. Thüring
anlässlich d
ment — ei
Stadt entfe
patriotische
auch das
„Deutschlan
ritze. In
kommt die
— vom A
musikalische
der Fall; d
gegenwärtig
Generalmar
Bimal, alle
Signale: „
ganz ungea
Ein Hornist
Magdeburgi
aus seinem
Signal, unt